

007 K 003/19

Gemeinde Titz

Anschlagtafel

angeheftet

am...25.10.19.....

abgenommen

am.....



## AMTSGERICHT JÜLICH

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, dem 22. Januar 2020, 10.00 Uhr,**  
im Amtsgericht Jülich, Wilhelmstraße 15, 52428 Jülich, I. Stock, Saal 1.06

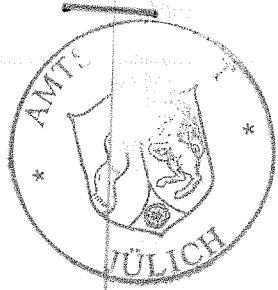
das im Wohnungsgrundbuch von Titz Blatt 2103 eingetragene Raumeigentum

Grundbuchbezeichnung:

213,52/1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Titz, Flur 39, Flurstück 133, Gebäude- und Freifläche,  
Landstraße, groß: 6,94 a  
verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen Aufteilungsplan  
Nr. 3.

incl. Gartennutzungsrecht an dem vereinigten Grundstück Flur 39,  
Flurstücke 132 und 145, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie,  
Landstraße, Landstraße 8, 1183 qm

versteigert werden.



- Diesem Raumeigentum sind Sondernutzungsrechte zugeordnet:
- Dem Wohnungseigentümer steht das alleinige und ausschließliche Recht auf Nutzung der in seinem Reihenhaus befindlichen, zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Gebäudeteile zu; hinsichtlich der zwischen zwei Reihenhäusern liegenden Trennwand steht das Sondernutzungsrecht den jeweils an diese Trennwand angrenzenden Wohnungseigentümern gemeinschaftlich zu
  - an dem hinter dem Wohnungseigentum liegenden Gartenbereich sowie der sonstigen nicht bebauten Teile des Teil-Grundbesitzes- mit W 3 gekennzeichnet
  - PKW-Stellplatzfläche, mit W 3 gekennzeichnet
  - Die jeweiligen Wohnungseigentümer der Wohnungseigentumseinheit Nummer 1,2,3 (Titz Blatt 2101,2102,2103) sind als Gesamtberechtigte gem. § 428 BGB berechtigt, die Fläche, die in der Anlage 6 gelb dargestellt ist, als Zugangs- und Eingangsbereichsfläche alleine zu nutzen

Beschreibung:

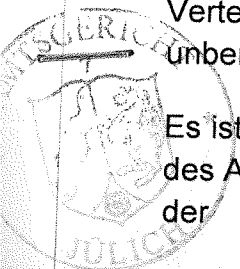
Einfamilienhaus in Wohneigentum in Titz, Landstraße 10c. 213,52/1.000-Miteigentumsanteil an einem 694 qm großen Grundstück, bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilien-Reihenhaus mit einer Wohnfläche von ca. 138 qm. Der zugehörige PKW-Stellplatz befindet sich vor dem Nachbarhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 98.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden



Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jülich, 21.10.2019

Forst  
Rechtspfleger

Beglaubigt

*Vll*  
Buhs, Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

